



HVBG

HVBG-Info 15/1986 vom 14.08.1986, S. 1158 - 1172, DOK 401.7/017-BSG

Zur Pfändung und Abtretung (§§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 3 SGB I und § 850c Abs. 1 ZPO) - BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 15/85

Zur Pfändung und Abtretung (§§ 53 Abs. 3, 54 Abs. 3 SGB I und § 850c Abs. 1 ZPO);

hier: BSG-Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 15/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.04.1986 - 2 RU 15/85 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Pfändung und Abtretung von Renten aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung.

Orientierungssatz:

Abtretung und Pfändung von Sozialversicherungsrenten - Rechtsweg - echte Leistungsklage - ohne Verwaltungsakt - bestimmter Klageantrag - Prioritätsprinzip - pfändungsfreier Betrag - Unterhaltsanspruch - Düsseldorfer Tabelle:

1. Für die Klage des Pfändungsgläubigers einer Sozialversicherungsrente gegen den Versicherungsträger ist der Sozialrechtsweg gegeben.
2. Die Verurteilung zu einer Leistung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, kann auch dann begehrt werden, wenn ein Verwaltungsakt nicht zu ergehen hatte. Ein solcher Fall liegt jedenfalls dann vor, wenn zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, ob und in welcher Höhe der Schuldnerin Rentenleistung aus der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung zustehen, sondern lediglich die Frage umstritten ist, ob und ggf. welcher Teil der Sozialleistungen aufgrund der Pfändung an die Pfändungsgläubigerin ausbezahlt ist.
3. Auch im sozialgerichtlichen Verfahren gilt als Zulässigkeitsvoraussetzung das Erfordernis eines bestimmten Klageantrages; hieraus folgt jedoch nicht, daß bei einer auf eine Geldleistung gerichteten Klage der geforderte Geldbetrag genau beziffert werden mußte, nach dem Bestimmtheitsgebot jedenfalls dann genügt ist wenn neben einer hinreichend genauen Darlegung des anspruchsbegründenden Sachverhalts wenigstens die ungefähre Höhe des verlangten Betrages angegeben wird, gilt auch im sozialgerichtlichen Verfahren.
4. Hat ein Leistungsberechtigter seine Sozialleistungsansprüche an einen Dritten abgetreten, so gilt im Falle des Zusammentreffens dieser Abtretung mit einer zeitlich nachfolgenden Pfändung das Prioritätsprinzip, soweit es sich bei dem Abtretungsgläubiger und dem Pfändungsgläubiger nicht um bevorrechtigte Unterhaltsberechtigte handelt.
5. Bei einer Abtretung nach § 53 Abs. 3 SGB I ist der pfändungsfreie Betrag, sofern verschiedene Ansprüche gegen verschiedene Schuldner abgetreten werden, für jeden Anspruch gesondert nach § 850c ZPO zu ermitteln.
6. Nur aufgrund eines Unterhaltsanspruchs geleistete Zahlungen

- sind im Rahmen des § 850c Abs. 1 u. Abs. 2 ZPO beachtlich.
7. Zur Anwendung in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle festgelegten Unterhaltsrichtlinien.